

Die Erhöhung der Kriegsteuerungszulagen und laufenden Kriegsbeihilfen für Beamte.

Wie schon kurz mitgeteilt wurde, soll für die Beamten mit einem Diensteinkommen bis zu 4500 M. einschließlich zu Anfang Januar 1917 eine Erhöhung der im Dezember 1916 gewährten einmaligen Kriegsteuerungszulagen und zum 1. Februar 1917 eine Erhöhung der laufenden Kriegsbeihilfen erfolgen. Der Erlaß darüber lautet:

I.

Für die Bewilligung laufender Kriegsbeihilfen gelten vom 1. Februar 1917 ab folgende Grundsätze:

1) Allen (auch den höheren) planmäßig angestellten männlichen und weiblichen Staatsbeamten mit einem Diensteinkommen bis zu 4500 M. einschließlich sowie den ständig gegen Entgelt beschäftigten — außer planmäßigen — männlichen und weiblichen Staatsbeamten und Lohnangestellten höherer Ordnung mit einem Diensteinkommen bis 4800 M. einschließlich sind vom 1. Februar 1917 ab laufende Kriegsbeihilfen zu gewähren und zwar

den verheirateten Beamten ohne Kinder	12 M.
den Beamten mit einem Kinde	17 M.
den Beamten mit zwei Kindern	22 M.
den Beamten mit drei Kindern	27 M.
für jedes folgende Kind 5 M. mehr monatlich.	

2) Den Beamten (Lohnangestellten) mit einem Einkommen von mehr als 4500 (4800) M. sind die Beihilfen bis zur Erreichung desjenigen laufenden jährlichen Gesamtvertrages zu gewähren, den sie erhalten würden, wenn sie ein Einkommen von 4500 (4800) M. hätten.

Beispielsweise erhält ein Beamter mit einem Diensteinkommen von 4600 M. und fünf zu berücksichtigenden Kindern jährlich 344 M. laufende Beihilfe, d. h. insgesamt die gleiche Summe von 4944 M., die ein Beamter mit fünf Kindern und einem Diensteinkommen von 4500 M. bekommt.

3) Zu berücksichtigen sind eheliche, legitimierte, Adoptio-, Stief- und Pflegekinder unter fünfzehn Jahren, wenn sie von den Beamten (Lohnangestellten) unentgeltlich unterhalten werden, und diejenigen Kinder im Alter von 15. bis zum vollendeten 18. Jahre ohne nennenswertes Einkommen, die sich noch in Schul- oder Berufsbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (Gesundheitszustand der Kinder oder der Eltern usw.) einem Erwerbe nicht nachgehen können.

4) Als Diensteinkommen gelten Pensionen und die gesamten dienstlichen Bezüge im Sinne der Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880, jedoch mit Ausschluß des Wohnungsgeldzuschusses (Dienstwohnung, Mietentschädigung) und derjenigen Beträge, die einen Ersatz für Dienstaufwand bilden.

Dem Diensteinkommen ist das Einkommen aus Nebenämtern hinzuzurechnen, wenn es fortlaufend gewährt wird, desgleichen Militärpensionen und -renten, nicht dagegen Kriegs-, Verstimmlungs- und ähnliche Zulagen.

Auf Lohnangestellte finden vorstehende Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Bezüge, welche in ihrer Höhe wechselnd sind, zu einem dorther festzusetzenden Betrage in Anrechnung gelangen.

Das gleiche gilt für wechselnde Bezüge aus nichtpensionsfähigen Nebenämtern.

5) Ledige, die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 59), 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 332) und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 55) im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt.

6) Auszuschließen von den Beihilfen sind die Beamten, die nur im Nebenamte Staatsbeamte sind, und die Beamten (Lohnangestellten), die

- a. bei dem Heere oder der Flotte Dienst tun,
- b. bei der Militär- oder Marineverwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen beschäftigt werden und über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten,
- c. im Sanitätsdienst tätig sind.

7) Verwitwete und geschiedene Beamte (Lohnangestellte) sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, stehen sie den Ledigen gleich.

II.

1) Außer den laufenden Kriegsbeihilfen sind den Beamten (Lohnangestellten) mit einem Diensteinkommen bis 4500 (4800) M. einschließlich zu Anfang Januar 1917

einmalige Kriegsteuerungszulagen

zu gewähren, und zwar

- a. den kinderlos verheirateten und denen, die nicht mehr als vier Kinder unter 15 oder 18 Jahren haben, 40 M.,
- b. bei fünf zu berücksichtigenden Kindern 50 M.,
- c. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind 30 M. mehr.

2) Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Kriegsteuerungszulagen ist der 1. Dezember 1916.

3) Beamte, für die erst seit dem 1. Oktober 1916 die unter I 6 a—c angegebenen Ausschließungsgründe bestehen, sind von der einmaligen Kriegsteuerungszulage nicht ausgeschlossen.

4) Soweit die Voraussetzungen — auch die unter I 3, 4, 5 und III enthaltenen — dieses Erlasses für die Gewährung der einmaligen Zulage den Beamten (Lohnangestellten) günstiger sind, als die Bestimmungen vom 15. November 1916 — I 10715 — sind sie auch für die im Dezember zahlbar gewesenen Zulagen nachträglich maßgebend.

III.

1) Frauen sind den verheirateten Beamten (Lohnangestellten) mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und Kinder unter 15 oder 18 Jahren unentgeltlich unterhalten.

2) Im übrigen sind Beamtinnen oder Lohnempfängerinnen höherer Ordnung als Ledige anzusehen und nur unter den Voraussetzungen zu 15 zu berücksichtigen.

Pensionäre und Hinterbliebene.

Um den durch die gegenwärtige Teuerung auch für die bedürftigen, im Ruhestand befindlichen Beamten und die bedürftigen Hinterbliebenen von Beamten eintretenden Schwierigkeiten wirksam zu begegnen, werden die nachgeordneten Behörden ermächtigt, ihnen nach Darlegung ihrer Einkommensverhältnisse im Laufe des Jahres 1916 eine einmalige Unterstützung bis zu 100 M. zu zahlen, wenn das Gesamteinkommen

a. des im Ruhestand lebenden Beamten weniger als 2500 M.,

b. der Witwe — und zwar ohne etwaiges Waisengeld — weniger als 1200 M. beträgt.

Besondere Berücksichtigung verdienen diejenigen Personen, die noch für Kinder zu sorgen haben.

Die zufolge dieser Ermächtigung zu zahlenden Beträge sind als Vorschüsse zu verbuchen; bis zum 20. April ist anzugeben, welche Beträge

- a. für Pensionäre,
 - b. für Hinterbliebene
- gezahlt sind.

Die Anweisung erfolgt durch diejenige Behörde, in deren Bezirk die im Ruhestand befindlichen Beamten oder die Hinterbliebenen ihren dauernden Wohnsitz haben, nötigenfalls nach Einvernehmen mit der Behörde, die die letzte Dienstbehörde des ausgeschiedenen Beamten war bzw. im Falle der Verlegung des Wohnsitzes nach Einvernehmen mit derjenigen Behörde, in deren Bezirk die zu unterstützende Person zuletzt gewohnt hat.

27./XII. 1916

129